



Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 19. Dezember 1995 in der Fassung der 20. Änderung vom 06.12.2016

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW, S. 666),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) und

in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569),

hat der Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende 20. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung beschlossen:

§ 1

Abfallbeseitigungsgebühren

Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde erhebt Abfallbeseitigungsgebühren zur Deckung der durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung (ZfA) -Sitz Iserlohn - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührenpflichtige und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Vierteljahres zu entrichten. Für die Gebühr dieses Vierteljahres haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer. Der bisherige und der neue Eigentümer haben den Wechsel innerhalb eines Monats der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde (Steueramt) schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Vierteljahres, das auf den Beginn der Benutzung der Einrichtung der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem die Benutzung endet.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Umleersystems ist das aufgestellte Behältervolumen. Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter hat den Bedarf zu ermitteln und schriftlich die zur Entsorgung benötigten Abfallbehälter anzufordern.

Das Mindestvolumen beträgt 20 l pro Person und Woche. Zugrunde zu legen ist die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit erstem oder zweitem Wohnsitz.

Für Großveranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Feste, Picknicks usw.) werden auf Anforderung Behälter mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l für die Dauer eines Monats zur Verfügung gestellt. Hierfür wird 1/10 der Gebühr gem. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erhoben.

Das Mindestvolumen für gewerblich genutzte Grundstücke richtet sich nach der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung (ZfA). -Sitz Iserlohn - in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem sind die an einem Stichtag aufgestellten Abfallbehälter.
- (3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die zum Stichtag festgestellten Zahlen gelten für das gesamte Veranlagungsjahr. Änderungen in der Größe und der Menge der Abfallbehälter werden vierteljährlich mit Stichtag am 1. des folgenden Quartals berücksichtigt. Änderungen sind nur einmal im Quartal möglich.

Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der 1. des folgenden Quartals.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Wechselsystems ist das Gewicht des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-tägiger Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter
- | | |
|--------------|-------------|
| a) von 60 l | 124,70 Euro |
| b) von 80 l | 165,36 Euro |
| c) von 120 l | 246,34 Euro |
| d) von 240 l | 490,51 Euro |
| e) von 360 l | 737,04 Euro |
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter
- | | |
|----------------|----------------|
| a) von 770 l | 3.177,79 Euro |
| b) von 1.100 l | 4.496,22 Euro |
| c) von 2.500 l | 10.234,21 Euro |
| d) von 5.000 l | 20.408,31 Euro |
- (3) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 1to Abfall = 438,55 Euro.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

Die Gemeinde ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen, die das Wechselsystem in Anspruch nehmen, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschild zu verlangen. Werden die Gebühren und Vorauszahlungen zusammen mit der Grundsteuer erhoben, so sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer fällig. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 19.12.1995 in der Fassung der 20. Änderung vom 06.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nachrodt-Wiblingwerde, den 06.12.2016

Die Bürgermeisterin

gez. Birgit Tupat